

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1947

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 5. März 1947

Nr. 2

Inhalts-Übersicht:

	Seite
Erste Durchführungsverordnung über die Anmeldung land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentums vom 15. 1. 47	9
Zweite Durchführungsverordnung vom 17. 2. 47 (Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. 10. 46)	9
Sechzehnte Durchführungsverordnung über die Zahlung von Pensionen vom 15. 1. 47 (Gesetz zur Befreiung vom	

	Seite
Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 46)	14
Anordnung der Militärregierung für Groß-Hessen, betreffend die Übertragung von Funktionen, die von der Reichsbank für die Militärregierung ausgeübt werden, auf die Landeszentralbank	15
Gesetz über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 19. 2. 47)	15

Erste Durchführungsverordnung über die Anmeldung land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentums vom 15. Januar 1947

Auf Grund des Artikels XIII des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. Oktober 1946 (GVBl. Nr. 32/33 S. 218) und auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I, S. 723) wird verordnet:

§ 1

Alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechtes, sowie alle Gesellschaften und Gemeinschaften (auch Erbgemeinschaften), die in Hessen wohnen oder ihren Sitz haben, sind verpflichtet, ihr gesamtes land- und forstwirtschaftliches Grundeigentum (geschlossene Betriebe und Streuparzellen) einschließlich der verpachteten Flächen unter Verwendung des amtlichen Vordruckes bis 15. März 1947 beim Bürgermeister ihres Wohnortes, juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften beim Bürgermeister der Gemeinde, in der die Verwaltung geführt wird, anzumelden, wenn ihr land- und forstwirtschaftliches Grundeigentum einschließlich des verpachteten 100 ha und mehr umfaßt.

Der Bürgermeister leitet die Meldung über den Landrat an die untere Siedlungsbehörde weiter.

§ 2

Hat der Eigentümer derartigen land- oder forstwirtschaftlichen Grundvermögens seinen Wohnsitz oder Sitz nicht in Hessen, dann ist der Pächter oder Verwalter verpflichtet, das gesamte von ihm gepachtete oder verwaltete land- und forstwirtschaftliche, in Hessen befindliche Grundeigentum beim Bürgermeister seines Wohnortes anzumelden, der die Anmeldung wie entsprechend § 1 weiterleitet.

§ 3

Sind landwirtschaftliche Betriebe oder Flurstücke auf Grund der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23. März 1937 (RGBl. I, S. 422) einem Treuhänder oder Pächter übergeben, so liegt die Meldepflicht nach §§ 1 und 2 dem Treuhänder oder Pächter ob.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 19. März 1947.)

§ 4

Wer nach § 1 meldepflichtig ist oder am 1. Januar 1945 meldepflichtig gewesen wäre, ist verpflichtet, bis 15. März 1947 alle nach dem 1. Januar 1945 getroffenen rechtsgeschäftlichen Verfügungen über land- und forstwirtschaftliches Grundeigentum — ausgenommen Belastungen mit dinglichen Rechten — der unteren Siedlungsbehörde (Kulturamt) nach Art. IV, Abs. 5 des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform zur Prüfung zu melden.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Meldung, zu der er nach den §§ 1 bis 4 verpflichtet ist, ganz oder teilweise unterläßt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 6 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I, S. 723) bestraft.

§ 6

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 15. Januar 1947.

Der-Minister für Ernährung und Landwirtschaft:

Lorberg

Der Minister der Justiz:

Zinn

Zweite Durchführungsverordnung

vom 17. Februar 1947

zum Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform

(G. S. B.)

vom 15. Oktober 1946

§ 1

- (1) Siedlungsbehörden im Sinne des Gesetzes sind:
- a) der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (Landeskulturabteilung) als obere Siedlungsbehörde;
 - b) die diesem fachlich und personell unmittelbar unterstellten Kulturämter und Feldbereinigungsämter als untere Siedlungsbehörden.

(2) Die Siedlungsbehörden sollen ihre Aufgaben in enger Fühlungnahme mit anderen Stellen, insbesondere mit den Landräten und Flüchtlingskommissaren sowie mit den in Kreisen und Gemeinden bestehenden landwirtschaftlichen Ausschüssen lösen.

(3) Bei der oberen Siedlungsbehörde wird eine Spruchsstelle errichtet. Sie ist für die ihr in der Verordnung zugewiesenen Entscheidungen zuständig. Die Spruchsstelle ist besetzt mit fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen zum Richteramt befähigt sein. Die anderen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Landtag gewählt und vom Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten auf die Dauer von vier Jahren berufen. Zwei von ihnen müssen den landabgabepflichtigen Grundeigentümern, einer muß den in Artikel I des Gesetzes genannten Landbewerbern angehören.

(4) Die Spruchsstelle fällt ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.

§ 2

(1) Der Vorsteher des Kulturrates oder ein anderer vom Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (Landeskulturbehörde) beauftragter Beamter der Landeskulturbehörde kann Grundstückskaufverträge über Grundstücke, die nach Artikel I des Gesetzes Verwendung finden, beurkunden und die zur Auflassung erforderlichen Erklärungen entgegennehmen.

(2) Die von den Beamten beurkundeten Verträge und aufgenommenen Verhandlungen stehen den gerichtlichen oder notariellen Urkunden und Verhandlungen gleich, wenn sie in der für Gerichte vorgeschriebenen Form aufgenommen und unter Bezugnahme auf den erteilten Antrag als Siedlungssachen bezeichnet werden.

§ 3

Für die Durchführung der Siedlungsmaßnahmen ist die untere Siedlungsbehörde sachlich und örtlich zuständig, in deren Bezirk das Grundeigentum des Abgabepflichtigen liegt. Befindet sich das Grundeigentum desselben Eigentümers in den Bezirken mehrerer unterer Siedlungsbehörden, dann wird die Zuständigkeit durch den Wohnsitz des Eigentümers oder den Sitz der Verwaltung bestimmt, sofern diese in Hessen liegen. In Zweifelsfällen bestimmt die obere Siedlungsbehörde die zuständige untere Siedlungsbehörde.

§ 4

(1) Gemeinnützige Siedlungsunternehmen im Sinne des Gesetzes sind die bestehenden provinziellen Siedlungsgesellschaften. Soweit es sich um die Landbeschaffung gemäß Artikel I, 1 handelt, kann der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten auch Kreise, Gemeinden oder Genossenschaften für den Umfang eines Kreises oder einer Gemeinde als gemeinnützige Siedlungsunternehmen zulassen. Die Siedlungsträger unterstehen der Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten als obere Siedlungsbehörde.

(2) Die unteren Siedlungsbehörden gelten ebenfalls als gemeinnützige Siedlungsunternehmen im Sinne des Gesetzes.

§ 5

(1) Vordringlich ist die Beschaffung von Garten- und Bauland gemäß Artikel I, Absatz 1. Der hierfür zur Zeit notwendige Bedarf ist von den Gemeinden beschleunigt zu ermitteln. Er kann vorläufig von dem Siedlungsunternehmen im Wege der Verpachtung auf 3 Jahre mit Aussicht auf die Übertragung zu Eigentum befriedigt werden, falls die Überlassung zu Eigentum noch nicht zweckmäßig erscheint.

(2) Auf freiwillige Abgabe ist hinzuwirken. Gelingt sie nicht und ist in der Gemeinde anderweitig kein geeignetes Land abgabepflichtig oder verfügbar, dann beantragt in den Fällen des Artikels IV Absatz 3 u. 4 der Landrat (Oberbürgermeister) bei der unteren Siedlungsbehörde Enteignung.

§ 6

(1) Die in Artikel II genannten Ländereien sind vorwiegend für die landwirtschaftliche Neusiedlung zu verwenden. Soweit frühere Eigentümer von Wehrmachtsgelände Ansprüche auf Rückgabe erheben, können sie als Anliegersiedler nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihre Betriebe infolge erzwungener Landabgabe keine eigene Ackernahrung mehr darstellen.

(2) Beschlagnahmtes Eigentum gemäß Artikel II Absatz 2 dürfen Verwandte der Enteigneten nur erwerben, wenn sie es selbst bewirtschaften.

§ 7

(1) Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Artikels III Absatz 1 sind insbesondere solche, die zur Vermögens- und Ernährungssicherung des Eigentümers oder aus ähnlichen Gründen erworben wurden.

(2) Berechtigte Gründe für die Abwesenheit des Eigentümers oder für die Verpachtung im Sinne des Artikels III Absatz 1 und 4 liegen besonders dann vor, wenn der Eigentümer ererbten Besitzes infolge Ausübung eines anderen Berufes sein Land verpachtet hat und landwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude des Eigentümers am Orte vorhanden sind.

§ 8

(1) Als landwirtschaftliches Grundeigentum, das der Landabgabe zugrunde zu legen ist, wird grundsätzlich das gesamte in einer Hand befindliche landwirtschaftlich nutzbare und kulturfähige Eigentum mit Ausnahme der Forstflächen angesehen.

(2) Verteilt es sich in einer Hand auf mehrere Länder der amerikanischen Zone, so wird für die Berechnung der Landabgabe das gesamte Grundeigentum in der amerikanischen Zone zugrunde gelegt. Die obere Siedlungsbehörde regelt die Landabgabe mit den zuständigen Behörden der anderen Länder.

§ 9

Die Landabgabepflicht nach Artikel IV, 1, 3 des Gesetzes ist nach den anliegenden Landabgabe-Tabellen zu bemessen. (Anlage 1-3.)

§ 10

Die Aufteilung und Auseinandersetzung von Grundeigentum landabgabepflichtiger Personen (Artikel IV, 2) bedarf der Genehmigung der unteren Siedlungsbehörde nach Artikel IV, 5. Diese Genehmigung ersetzt eine nach der Grundstücksverkehrsbeurkundung erforderliche Genehmigung. Der Landrat ist vorher zu hören.

§ 11

Die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einem Erbhof, zu einem Fideikommiß oder sonstigen gebundenen Vermögen hindert nicht dessen Heranziehung zur Landabgabe für Zwecke des Gesetzes. Ist Enteignung erforderlich, dann wird das abzugebende Grundeigentum mit der Rechtskraft des Enteignungsbeschlusses frei von den Bindungen, denen es bis dahin unterlag. Der Kaufpreis oder die festgesetzte Entschädigung treten an die Stelle des abgegebenen Landes.

§ 12

(1) Wer in einer Größen- und Besitzklasse nach Artikel IV Siedlungsland in voller Höhe seiner Verpflichtung abgegeben hat, kann nach anderen Bestimmungen des Gesetzes nicht mehr zur Hergabe von Siedlungsland herangezogen werden, es sei denn, daß die Voraussetzungen der Artikel II oder III eintreten.

(2) Die im Umlegungsverfahren notwendig werdenden Landabzüge für andere Zwecke richten sich nach den Vorschriften der Reichsumlegungsordnung.

(3) Eine Inanspruchnahme nach Artikel II, III, IV des Gesetzes liegt auch dann vor, wenn das außerhalb des Siedlungsbereiches liegende Land zum Tausch mit anderem, für die geplante Siedlung geeignetem Land benötigt wird.

§ 13

Bei Grundstücken, deren Heranziehung zur Landabgabe nach dem Gesetz in die Wege geleitet ist, ist auf Ersuchen der zuständigen unteren Siedlungsbehörde im Grundbuche Abt. II folgende Belastung einzutragen: Das Grundstück unterliegt der Landabgabe nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. Oktober 1946.

§ 14

Die besiedlungsfähige Ortslage (Artikel IV Absatz 4) ist jeweils aus der Abgrenzung gegen die Feldmark festzustellen. Die Notwendigkeit, aufgelockerte Ortslagen zu erhalten, bedingt, daß eine zu dichte Besiedlung vermieden wird und an Gehöfte anschließende, landwirtschaftlich genutzte Flächen und Gärten desselben Eigentümers regelmäßig nicht in Anspruch genommen werden.

§ 15

Die Regelung zugunsten landwirtschaftlichen Grundbesitzes nach Artikel VI, 1 des Gesetzes gilt nur, solange und soweit er für die in Artikel VI genannten Zwecke im öffentlichen Interesse bewirtschaftet wird.

§ 16

(1) Ist freiwillige Landabgabe nicht erreichbar, dann ordnet auf Antrag des Siedlungsunternehmens die untere Siedlungsbehörde die Enteignung nach Anhören anderer interessierter Stellen, besonders der in § 1 Absatz 2 genannten, durch einen mit Gründen versehenen Beschluß an. In dem Beschluß ist der im Wege der Enteignung zu erwerbende Grundbesitz nach Grundbuch und Kataster anzugeben und die Zeit zu bestimmen, innerhalb deren der enteignete Besitz vom Antragsteller zu übernehmen ist. In dem Beschlusse soll gleichzeitig auch die Höhe der nach Artikel VIII, 4 zu leistenden Entschädigung festgesetzt und Entscheidung über deren Fälligkeit und die Höhe etwaiger Zwischenzinsen getroffen werden, es sei denn, daß einem Antrag nach § 24, 2 entsprochen wird.

(2) Der Antragsteller muß die zum Erlaß des Beschlusses erforderlichen Unterlagen liefern.

(3) Der Enteignungsbeschluß muß Angaben über den Zustand des Grundstückes und des Zubehörs enthalten und aussprechen, welche Rechte an dem Grundstück von der Enteignung ausgeschlossen sind und ob der Antragsteller in ein bestehendes Pacht- oder Mietverhältnis eintritt.

(4) Auf Antrag des Siedlungsunternehmens kann im Enteignungsbeschluß oder in besonderem Beschluß die vorläufige Einweisung in den Besitz der von der Enteignung betroffenen Grundstücke und Rechte an diesen Grundstücken angeordnet werden. Die Einweisung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von sonstigen Bedingungen abhängig gemacht werden.

(5) Wird der Antrag auf Enteignung nachträglich rechtskräftig abgelehnt, so hat das gemeinnützige Siedlungsunternehmen dem Besitzer des Grundstückes den durch die vorläufige Besitzeinweisung entstandenen Schaden kräftig abgelehnt, so hat das gemeinnützige Siedlungsbehörde durch Beschluß festgesetzt wird.

(6) Auf Antrag der Beteiligten hat die untere Siedlungsbehörde den Zustand des Grundstückes bei oder sofort nach der vorläufigen Besitzeinweisung, soweit er für die spätere Festsetzung des Grundstückswertes und etwaiger Nebenentschädigungen von Bedeutung ist, festzusetzen und schriftlich niederzulegen, nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen.

(7) Beschlüsse nach Absatz 3 und 4 sind ortsüblich bekanntzumachen und dem Antragsteller, dem Eigentümer des abzutretenden Grundbesitzes und den aus dem Grundbuch ersichtlichen Berechtigten zuzustellen.

§ 17

(1) Gegen Beschlüsse der unteren Siedlungsbehörde kann der Antragsteller, der Eigentümer und jeder, dem in Ansehung des Grundstücks ein Recht zusteht, Beschwerde innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung oder der ortsüblichen Bekanntmachungen einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Spruchstelle bei der oberen Siedlungsbehörde. Mündliche Verhandlung ist anzuberaumen, wenn sie vom Beschwerdeführer beantragt wird.

(2) Gegen die Entscheidung der Spruchstelle ist weitere Beschwerde innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung ab an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

(3) In anfechtbaren Beschlüssen ist auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen.

§ 18

(1) Beschwerden sind bei den zur Entscheidung über sie zuständigen Stellen einzulegen. Gehen sie innerhalb der Frist bei den Stellen ein, deren Beschlüsse angefochten werden, so gilt die Frist als gewahrt.

(2) Beschwerden gegen die vorläufige Einweisung in den Besitz haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19

Die Enteignung eines Betriebes erstreckt sich auch auf das zu seiner Bewirtschaftung notwendige Zubehör mit Ausnahme des Viehes, wenn nicht anderes bestimmt oder vereinbart ist. Bei Enteignung einzelner Flurstücke kann die Abgabe von Zubehör, außer Vieh, angeordnet werden. Auf Antrag des Eigentümers ist diesem das zur Bewirtschaftung des verbleibenden Grundstücks erforderliche Zubehör zu belassen. Der Eigentümer ist berechtigt, Vorschläge über abzugebendes Zubehör zu machen.

§ 20

(1) Das Eigentum an dem enteigneten Grundstück geht mit der Rechtskraft des Enteignungsbeschlusses auf den Antragsteller über.

(2) Der rechtskräftige Enteignungsbeschluß schließt die Einweisung in den Besitz in sich, soweit in ihm nichts anderes bestimmt ist und macht auch eine vorläufige Einweisung rechtskräftig.

(3) Mit der Rechtskraft des Enteignungsbeschlusses erlöschen alle privatrechtlichen Lasten an dem Grundstück, soweit sie der Antragsteller nicht übernommen hat oder ihr Bestehenbleiben nicht angeordnet wird.

§ 21

Zur Befriedigung der Ansprüche der Eigentums-, Nutzungs- und sonstigen Berechtigten tritt die Entschädigungssumme an die Stelle des enteigneten Grundstückes.

§ 22

Die öffentlich-rechtlichen Lasten bleiben bestehen und folgen dem Übergang am Eigentum.

§ 23

Bestand an dem abzugebenden Grundeigentum ein Pacht- oder Mietverhältnis, dann kann das Siedlungsunternehmen in das Pacht- oder Mietverhältnis eintreten. Geschieht das nicht, dann erlischt es bei der Übergabe an das Siedlungsunternehmen oder bei vor-

läufiger oder endgültiger Besitzeinweisung (§ 16, 4 und § 20, 2). Bis dahin hat der bisherige Eigentümer die Nutzung gem. Art. VIII, Abs. 5 des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform.

§ 24

(1) Die Entschädigung für den enteigneten Grundbesitz erfolgt in Geld. Auf Antrag des Abgabepflichtigen kann statt Geldentschädigung eine Rente festgesetzt werden, deren Höhe und Laufzeit im Beschlusse der unteren Siedlungsbehörde bestimmt wird.

(2) Auf Antrag des Abgabepflichtigen kann die Festsetzung der Entschädigung bis 31. Dezember 1949 aufgeschoben werden. Für die Zwischenzeit ist vom Zeitpunkte der Abgabe des Landes an eine Vergütung festzusetzen, die nach den ortsüblichen Pachtsätzen zu bemessen ist.

§ 25

(1) Die Entschädigungssumme ist unter Verzicht auf Rücknahme zur Verfügung der unteren Siedlungsbehörde zu hinterlegen:

- in den Fällen des § 11,
- wenn neben dem Eigentümer andere begründete Ansprüche an die Entschädigungssumme haben, die zeitig nicht feststehen,
- wenn Reallasten, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden auf dem Grundstücke ruhen.

(2) Nach Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigung oder Festsetzung einer Rente kann die untere Siedlungsbehörde das Grundbuchamt um Eintragung des neuen Eigentümers ersuchen.

§ 26

(1) Bei Eigentums- oder Pachtentziehung soll dem bisherigen Nutzungsberechtigten nach Möglichkeit die Abertung gestattet werden, sie kann aber von ihm nicht verlangt werden. Entscheidung hierüber trifft die untere Siedlungsbehörde.

(2) Er kann für den Ernteaufschlag sowie für Dünger und andere besondere Aufwendungen, die über den Rahmen der laufenden Jahresbewirtschaftung bis zur erfolgten Ernte hinausgehen, eine angemessene Entschädigung von dem neuen Nutznießer verlangen. Die untere Siedlungsbehörde entscheidet auf Antrag hierüber durch Beschluß gemäß § 16, 1.

§ 27

Bezüglich der Aufteilung von Hypotheken und der Abschreibung von Grundstücksteilen finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichs-siedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 sinngemäß Anwendung.

Wiesbaden, den 17. Februar, 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Justiz:

Zinn

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten:

Lorberg

Anlage 1

Tabelle 1

Landabgabetablelle gemäß Art. IV, Ziffer 1 a) bis c)

- Nach dem Gesetz sollen Abweichungen von der durchschnittlichen Bonität des Bodens bei der Berechnung der Landabgabe berücksichtigt werden. Als Maßstab für die durchschnittliche Bonität wurde der durchschnittliche Einheitswert je Hektar für Hessen mit 1125.— RM bei der Aufstellung der Landabgabetablelle benutzt.
- Die Heranziehung eines landwirtschaftlichen Grundeigentums unter 100 ha und über 20 000.— RM Einheitswert (Art. IV, Ziffer 3) erfolgt nach Tabelle 1, wenn der Hektarsatz über dem Durchschnitt von 1125.— RM liegt und der gesamte Einheitswert mehr als 112 500.— RM beträgt. Die Berechnung der Landabgabe geht vom Einheitswert (Spalte 4) aus und wird mit Hilfe der Spalten 3 und 5 durchgeführt.

(Berechnungsbeispiel am Schluß der Tabelle.)

Größe des Grundeigentums in ha landw. genutzt	Landabgabe in ha bei durchschnittl. Bonität	Multiplikator für die Zwischenwerte	Einheitswert des Grundeigentums RM	Rechnerischer Geldwert (Umschlagwert) der Landabgabe in RM
1	2	3	4	5
100	10,0		112 500	11 250,0
110	15,4	0,54	173 750	17 325,0
120	20,8	0,54	135 000	23 400,0
130	26,2	0,54	146 250	29 475,0
140	31,7	0,55	157 500	35 662,5
150	37,2	0,55	168 750	41 850,0
160	42,8	0,56	180 000	48 150,0
170	48,4	0,56	191 250	54 450,0
180	54,0	0,56	202 500	60 750,0
190	59,6	0,56	213 750	67 050,0
200	65,3	0,57	225 000	73 462,5
210	71,0	0,57	236 250	79 875,0
220	76,7	0,57	247 500	86 287,5
230	82,5	0,58	258 750	92 812,5
240	88,3	0,58	270 000	99 337,5
250	94,1	0,58	281 250	105 862,5
260	99,9	0,59	292 500	112 387,5
270	105,8	0,59	303 750	119 025,0
280	111,7	0,60	315 000	125 662,5
290	117,7	0,60	326 250	132 412,5
300	123,7	0,60	337 500	139 162,5
310	129,7	0,60	348 750	145 912,5
320	135,7	0,61	360 000	152 662,5
330	141,8	0,61	371 250	159 525,0
340	147,9	0,62	382 500	166 387,5
350	154,1	0,62	393 750	173 362,5
360	160,3	0,62	405 000	180 337,5
370	166,5	0,62	416 250	187 312,5
380	172,7	0,63	427 500	194 287,5
390	179,0	0,63	438 750	201 375,0
400	185,3	0,63	450 000	208 462,5
410	191,6	0,64	461 250	215 550,0
420	198,0	0,64	472 500	222 750,0
430	204,4	0,64	483 750	229 950,0
440	210,8	0,64	495 000	237 150,0
450	217,2	0,65	506 250	244 350,0
460	223,7	0,65	517 500	251 662,5
470	230,2	0,65	528 750	258 975,0
480	236,8	0,66	540 000	266 400,0
490	243,4	0,66	551 250	273 825,0
500	250,0	0,67	562 500	281 250,0
510	256,7	0,67	573 750	288 787,5
520	263,5	0,68	585 000	296 437,5
530	270,3	0,68	596 250	304 087,5
540	277,1	0,68	607 500	311 737,5
550	283,9	0,68	618 750	319 387,5
560	290,8	0,69	630 000	327 150,0

Größe des Grundeigentums in ha landw. genutzt	Landabgabe in ha bei durchschnittl. Bonität	Multiplikator für die Zwischenwerte	Einheitswert des Grundeigentums RM	Rechnerischer Geldwert (Umrechnungswert) der Landabgabe in RM
1	2	3	4	5
570	297,7	0,69	641 250	334 912,5
580	304,7	0,70	652 500	342 787,5
590	311,7	0,70	663 750	350 662,5
600	318,7	0,70	675 000	358 537,5
610	325,7	0,70	686 250	366 412,5
620	332,8	0,71	697 500	374 400,0
630	339,9	0,71	708 750	382 387,5
640	347,0	0,71	720 000	390 375,0
650	354,2	0,72	731 250	398 475,0
660	361,4	0,72	742 500	406 575,0
670	368,6	0,72	753 750	414 675,0
680	375,9	0,73	765 000	422 887,5
690	383,2	0,73	776 250	431 100,0
700	390,5	0,73	787 500	439 312,5
710	397,9	0,74	798 750	447 637,5
720	405,3	0,74	810 000	455 962,5
730	412,7	0,74	821 250	464 287,5
740	420,1	0,74	832 500	472 612,5
750	427,6	0,75	843 750	481 050,0
760	435,1	0,75	855 000	489 487,5
770	442,7	0,76	866 250	498 037,5
780	450,3	0,76	877 500	506 587,5
790	457,9	0,76	888 750	515 137,5
800	465,5	0,77	900 000	523 687,5
810	473,2	0,77	911 250	532 350,0
820	480,9	0,77	922 500	541 012,5
830	488,6	0,78	933 750	549 675,0
840	496,4	0,78	945 000	558 450,0
850	504,2	0,78	956 250	567 225,0
860	512,0	0,79	967 500	576 000,0
870	519,9	0,79	978 750	584 775,0
880	527,8	0,79	990 000	593 775,0
890	535,7	0,80	1001 250	602 662,5
900	543,7	0,80	1012 500	611 662,5
910	551,7	0,80	1023 750	620 662,5
920	559,7	0,80	1035 000	629 662,5
930	567,7	0,81	1046 250	638 662,5
940	575,8	0,81	1057 500	647 775,0
950	583,9	0,82	1068 750	656 987,5
960	592,1	0,82	1080 000	666 112,5
970	600,3	0,82	1091 250	675 337,5
980	608,5	0,82	1102 500	684 562,5
990	616,7	0,82	1113 750	693 787,5
1000	625,0	0,83	1125 000	703 125,0
1010	633,2	0,83	1136 250	712 350,0
1020	641,5	0,83	1147 500	721 687,5
1030	649,8	0,83	1158 750	731 025,0
1040	658,1	0,83	1170 000	740 362,5
1050	666,4	0,84	1181 250	749 700,0
1060	674,8	0,84	1192 500	759 150,0
1070	683,2	0,85	1203 750	768 600,0
1080	691,7	0,85	1215 000	778 162,5
1090	700,2	0,85	1226 250	787 725,0
1100	708,7	0,85	1237 500	797 287,5
1110	717,2	0,86	1248 750	806 850,0
1120	725,8	0,86	1260 000	816 525,0
1130	734,4	0,86	1271 250	826 200,0
1140	743,0	0,87	1282 500	835 875,0
1150	751,7	0,87	1293 750	845 662,5
1160	760,4	0,87	1305 000	855 450,0
1170	769,1	0,87	1316 250	865 237,5
1180	777,9	0,88	1327 500	875 137,5
1190	786,7	0,88	1338 750	885 037,5
1200	795,5	0,88	1350 000	894 937,5
1210	804,4	0,89	1361 250	904 950,0
1220	813,3	0,89	1372 500	914 962,5
1230	822,2	0,89	1383 750	924 975,0

Größe des Grundeigentums in ha landw. genutzt	Landabgabe in ha bei durchschnittl. Bonität	Multiplikator für die Zwischenwerte	Einheitswert des Grundeigentums RM	Rechnerischer Geldwert (Umrechnungswert) der Landabgabe in RM
1	2	3	4	5
1240	831,1	0,89	1395 000	934 987,5
1250	840,1	0,90	1406 250	945 112,5
1260	849,1	0,90	1417 500	955 237,5
1270	858,2	0,91	1428 750	965 475,0
1280	867,3	0,91	1440 000	975 712,5
1290	876,4	0,91	1451 250	985 950,0
1300	885,5	0,91	1462 500	996 187,5
1310	894,7	0,92	1473 750	1006 537,5
1320	903,9	0,92	1485 000	1016 887,5
1330	913,1	0,92	1496 250	1027 237,5
1340	922,4	0,93	1507 500	1037 700,0
1350	931,7	0,93	1518 750	1048 162,5
1360	941,0	0,93	1530 000	1058 625,0
1370	950,4	0,94	1541 250	1069 200,0
1380	959,8	0,94	1552 500	1079 775,0
1390	969,2	0,94	1563 750	1090 350,0
1400	978,7	0,95	1575 000	1101 037,5
1410	988,2	0,95	1586 250	1111 725,0
1420	997,7	0,95	1597 500	1122 412,5
1430	1007,2	0,95	1608 750	1133 100,0
1440	1016,8	0,96	1620 000	1143 900,0
1450	1026,4	0,96	1631 250	1154 700,0
1460	1036,1	0,97	1642 500	1165 612,5
1470	1045,8	0,97	1653 750	1176 525,0
1480	1055,5	0,97	1665 000	1187 437,5
1490	1065,2	0,97	1676 250	1198 350,0
1500	1075,0	0,98	1687 500	1209 375,0

Beispiel: Die Landabgabe eines landwirtschaftlich genutzten Grundeigentums von 1215 ha mit einem Einheitswert von 1 560 000.— RM ist zu berechnen.

Berechnung: Es wird zunächst der Hektarsatz des Einheitswertes für dieses Grundeigentum ermittelt, um festzustellen, ob die Bonität von dem Durchschnitt abweicht. Wenn dieses nicht der Fall ist, ergibt sich die Landabgabe sehr einfach mit Hilfe der Spalten 1 bis 3 der Tabelle.

$$1\,560\,000 : 1215 = 1284 \text{ RM Einheitswert je Hektar.}$$

In diesem Falle weicht der Einheitswert je ha von dem Durchschnitt erheblich ab. Die Ermittlung der Landabgabe muß daher durch Umrechnung mittels des Einheitswertes unter Hinzuziehung auch der Spalten 4 und 5 der Tabelle wie folgt vorgenommen werden:

Der Einheitswert liegt nach der Tabelle (Spalte 4) zwischen 1 552 500 RM und 1 563 750 RM, und zwar um 7500 RM über 1 552 500 RM. Man multipliziert 7500.— RM mit dem Multiplikator 0,94 (Spalte 3) und erhält 7050.— RM. Diesen Wert addiert man zu dem zum Einheitswert von 1 552 500.— RM (Spalte 4) gehörenden Umrechnungswert von 1 079 775.— RM (Spalte 5). Daraus ergibt sich der Umrechnungswert in RM für dieses Grundeigentum von 1215 ha.

$$1\,079\,775,0 + 7050 = 1\,086\,825 \text{ oder rund } 1\,086\,800 \text{ RM.}$$

Zur Ermittlung der Landabgabe in Hektar wird der geänderte Umrechnungswert 1 086 800.— RM durch den Einheitswert je ha dividiert:

$$1\,086\,800 : 1284 = 846 \text{ ha.}$$

Von diesem Grundeigentum sind demnach 846 Hektar abzugeben.

Anlage 2

Formel zur Ermittlung der Landabgabe
zu Artikel IV, Ziff. 1 d des Gesetzes

Betr.: Grundeigentum über 1500 Hektar:

Die Berechnung der Landabgabe erfolgt ebenfalls mit Hilfe des Einheitswertes unter Hinzuziehung der Tabelle 1, letzte Ziffernreihe nach der Formel:

Rechnerischer Geldwert (Umrechnungswert) der Landabgabe des Grundeigentums über 1500 ha = $1209\,375 + (\text{Einheitswert des Grundeigentums über } 1500 \text{ ha} - 1\,687\,500) \cdot 0,9$

Die Zahlenwerte der rechten Formelseite finden sich auf Tabelle 1, letzte Ziffernreihe (Spalten 5, 4, 3) für ein Grundeigentum von 1500 ha.

Beispiel: Die Landabgabe eines landwirtschaftlich genutzten Grundeigentums von 2500 ha mit einem Einheitswert von 4 000 000.— RM ist zu berechnen.

Berechnung: Einheitswert je Hektar = $4\,000\,000 : 2500 = 1600.—$ RM.

Umrechnungswert der Landabgabe = $1209\,375 + (4\,000\,000 - 1\,687\,500) \cdot 0,9 = 1209\,375 + 2\,081\,250 = 3\,290\,625.$

Die Errechnung der Landabgabe in Hektar erfolgt wie bei Tabelle 1.

$3\,290\,625 : 1600 = 2057 \text{ ha.}$

Von diesem Grundeigentum sind demnach 2057 Hektar abzugeben.

Anlage 3

Tabelle 2

Landabgabentabelle zu Artikel IV, Ziff. 3 des Gesetzes

1. Nach dem Gesetz sollen Abweichungen von der durchschnittlichen Bonität des Bodens bei der Berechnung der Landabgabe berücksichtigt werden. Als Maßstab für die durchschnittliche Bonität wurde der durchschnittliche Einheitswert je Hektar für Hessen mit 1125.— RM bei der Aufstellung der Landabgabentabelle benutzt.
2. Die Heranziehung eines landwirtschaftlichen Grundeigentums über 100 ha (Art. IV, Ziff. 1) erfolgt nach Tabelle 2, wenn der Hektarsatz unter dem Durchschnitt von 1125.— RM liegt und der gesamte Einheitswert weniger als 112 500.— RM beträgt. Die Berechnung der Landabgabe geht vom Einheitswert (Spalte 4) aus und wird mit Hilfe der Spalten 3 und 5 durchgeführt.

(Berechnungsbeispiel am Schluß der Tabelle.)

Größe des Grundeigentums in ha landw. genutzt	Landabgabe in ha bei durchschnittl. Bonität	Multiplikator für die Zwischenwerte	Einheitswert des Grundeigentums RM	Rechnerischer Geldwert (Umrechnungswert) der Landabgabe in RM
1	2	3	4	5
17,8	0,18	0,1194	20 000	200,0
26,7	1,24	0,1194	30 000	1 394,0
35,6	2,30	0,1194	40 000	2 588,0
44,4	3,36	0,1194	50 000	3 782,0
53,3	4,42	0,1194	60 000	4 976,0
62,2	5,48	0,1194	70 000	6 170,0
71,1	6,55	0,1194	80 000	7 364,0
80,0	7,61	0,1194	90 000	8 558,0
88,9	8,67	0,1194	100 000	9 752,0
97,8	9,73	0,1194	110 000	10 946,0
100,0	10,00	0,1216	112 500	11 250,0

Beispiel: Die Landabgabe eines landwirtschaftlich genutzten Grundeigentums von 55 Hektar mit einem Einheitswert von 88 000.— RM ist zu berechnen.

Berechnung: (Vgl. Beispiel Tabelle 1.)

ha-Satz = $88\,000 : 55 = 1600.—$ RM

$(88\,000 - 80\,000) \times 0,1194 = 955.—$ RM

Umrechnungswert: $7364 + 955 = \text{rd. } 8320.—$ RM.

Landabgabe in ha = $8320 : 1600 = 5,2 \text{ ha.}$

Sechzehnte Durchführungsverordnung
über die Zahlung von Pensionen

vom 15. Januar 1947

(Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946)

§ 1

Ansprüche auf Auszahlung von Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen, gleichgültig, ob diese aus öffentlichen oder privaten Mitteln zu leisten sind, sind von den zuständigen Trägern der Zahlungsverpflichtungen vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Mai 1946 wieder zu erfüllen.

§ 2

Die Ansprüche nachstehender Personen ruhen bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Kammer:

1. Personen, die unter Klasse I oder II der Anlage zum Befreiungsgesetz fallen oder in Gruppe 1, 2 oder 3 angeklagt wurden.

2. Personen, die auf Grund einer Anordnung einer Militärregierung oder gemäß Gesetz Nr. 8 aus öffentlichen Ämtern oder anderen Stellen entfernt wurden. Zu den Rechtsansprüchen, die der im Spruchkammerverfahren rechtskräftig verurteilte Hauptschuldige oder Belastete verliert oder die Teile seines einzuziehenden Vermögens sind, gehören Pensionen, Renten oder sonstige Versorgungsbezüge einschließlich der Ersatz- oder Bereicherungsansprüche, sowie alle angesammelten Guthaben aus solchen Rechtsansprüchen, die bis zur Rechtskraft der Entscheidung erwachsen sind.

Pensionen, Renten oder Versorgungsansprüche, die einer hauptschuldigen oder belasteten Person aus einem nach Rechtskraft der Spruchkammerentscheidung eingegangenen Anstellungsverhältnis erwachsen, werden durch die Entscheidung nicht berührt.

Soweit die Ansprüche nicht erlöschen oder eingeschränkt werden, hat Nachzahlung zu erfolgen.

§ 3

Ansprüche von Hinterbliebenen ruhen außerdem, wenn der Verstorbene unter Klasse I oder II der Gesetzanlage fällt. In solchen Fällen hat der Träger der Zahlungsverpflichtung unverzüglich an den Minister für politische Befreiung einen Antrag auf Entscheidung darüber zu stellen, ob ein Verfahren nach Art. 37 des Befreiungsgesetzes durchgeführt werden soll. Lehnt der Minister die Durchführung eines Verfahrens ab, so sind die Ansprüche zu erfüllen, soweit nicht die Hinterbliebenen selbst unter die Bestimmungen des § 2 fallen. Ordnet der Minister die Durchführung eines Verfahrens an, so ruhen die Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Kammer.

§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

Zur Vermeidung von Härtefällen, insbesondere bei unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage, können die bei den Trägern der Zahlungsverpflichtung gebildeten Ausschüsse widerruflich (und unter Vorbehalt der Rückförderung im Falle einer den Anspruch zum Erlöschen bringenden Kammerentscheidung) anordnen, daß auch in Fällen der §§ 2 und 3 ganz oder teilweise Zahlung erfolgt. Die Anordnung bedarf der Zustimmung des Ministers für politische Befreiung.

§ 5

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Vermögenssperre auf Grund des Militärgesetzes Nr. 52 nebst Durchführungsbestimmungen und des Befreiungsgesetzes. Soweit die Zahlungsempfänger danach der Vermögenssperre unterliegen, dürfen Zahlungen nur durch Überweisung auf ein gesperrtes Konto erfolgen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1947 in Kraft.

Wiesbaden, 15. Januar 1947.

Der Minister für politische Befehlsg.:
Binder

ORDER OF MILITARY GOVERNMENT FOR GREATER HESSE

concerning the Transfer of Functions Performed by the Reichsbank on behalf of Military Government to the Land Central Bank

TO: Minister President of Hesse
ATTENTION: Minister of Finance

1. All functions heretofore performed by the Reichsbank on behalf of Military Government will henceforth be assumed by the Land Central Bank. All Military Government orders, directives and regulations authorizing or directing the Reichsbank to act in any capacity for Military Government are hereby amended accordingly.

2. You are directed to make such arrangements as may be necessary to effect this transfer of functions.

3. This direction shall be published by posting in the headquarters and all branches of the Land Central Bank and all financial institutions under your supervision, and by publication in the "Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen" and the "Staatsanzeiger für das Land Hessen".

Wiesbaden, 16 January 1947.

By Order of the Director:
ROBERT WALLACH
Asst. Ex. O.

ANORDNUNG

DER MILITÄRREGIERUNG FÜR GROSS-HESSEN
betreffend die Übertragung von Funktionen, die von der Reichsbank für die Militärregierung ausgeübt werden, auf die Landeszentralbank

An den Ministerpräsidenten von Hessen,

u. H. d. Finanzministers

1. Alle bisher von der Reichsbank im Namen der Militärregierung ausgeübten Funktionen werden von jetzt ab von der Landeszentralbank übernommen. Alle Anordnungen, Verfügungen und Vorschriften der Militärregierung, die die Reichsbank ermächtigen oder anweisen, in irgendeiner Eigenschaft für sie tätig zu sein, sind hiermit entsprechend abgeändert.

2. Sie sind beauftragt, alle Anordnungen zu treffen, die sich zur Durchführung dieser Funktionsübertragung als notwendig erweisen sollten.

3. Diese Anweisung ist durch Aushang in der Zentralstelle und in allen Filialen der Landeszentralbank sowie in allen ihrer Aufsicht unterstellten Finanzanstalten zu veröffentlichen, des weiteren durch Bekanntmachung im "Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen" und in dem "Staatsanzeiger für das Land Hessen".

Wiesbaden, 16. Januar 1947.

Im Auftrag:
ROBERT WALLACH
Asst. Ex. O.

Gesetz über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz)

vom 19. Februar 1947

Die Landesregierung in Hessen erläßt auf Grund der Ermächtigung und Anordnung der Militärregierung gemäß dem Schreiben vom 24. Januar 1947 das folgende Gesetz:

Geltungsbereich

§ 1

Der Regelung dieses Gesetzes unterliegen als Flüchtlinge:
1. Alle Personen deutscher Staats- und Volkszugehörigkeit, welche am 1. Januar 1945 ihren dauernden Wohnsitz außerhalb der Grenzen des deutschen Reiches nach

deren Stand vom 1. März 1938 hatten und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus der Kriegsgefangenschaft entlassen sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können und ihren ständigen Aufenthalt in Hessen genommen haben;

2. Alle Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die am 1. Januar 1945 in den deutschen Ostprovinzen östlich der Oder und Görlitzer Neiße (Gebietsstand 1. September 1939) beheimatet waren und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus der Kriegsgefangenschaft entlassen sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können und ihren ständigen Aufenthalt in Hessen genommen haben;

3. Personen, auf die — ohne daß sie zu den vorgenannten Gruppen gehören — das Gesetz durch das zuständige Ministerium ganz oder teilweise für anwendbar erklärt wird.

Eingliederung

§ 2

Die Eingliederung der Flüchtlinge soll ihr organisches Aufgehen in der einheimischen Bevölkerung gewährleisten.

Flüchtlingsausweis

§ 3

Die in § 1 aufgeführten Personen erhalten einen Flüchtlingsausweis. Die Erteilung dieser Urkunde begründet die Anerkennung als Flüchtling. Sie ist widerruflich!

Einbürgerung

§ 4

- (1) Die in § 1 aufgeführten Personen sind, soweit sie nicht schon die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, vorbehaltlich der endgültigen gesetzlichen Regelung ihrer Staatsangehörigkeit, den deutschen Staatsangehörigen in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt.
- (2) Sie erhalten das aktive und passive Wahlrecht unter den gleichen Voraussetzungen wie die übrige Bevölkerung.

Soziale Leistungen

§ 5

- (1) Bei Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit sind Leistungen aus der öffentlichen Fürsorge entsprechend den allgemein geltenden Bestimmungen zu gewähren.
- (2) Verwertbares eigenes Vermögen eines Flüchtlings, soweit es nicht für die Begründung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage benötigt wird, ist vor der Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge einzusetzen. Dabei sind die Härten möglichst zu vermeiden.
- (3) Neben den in Absatz 1 angeführten Leistungen können in besonderer Notlage Sonderleistungen zur Beschaffung von Kleidung, Wäsche, Möbeln und Hausrat sowie zur Bestreitung dringender Lebensbedürfnisse gewährt werden.
- (4) Die Unterstützung arbeitsfähiger Flüchtlinge kann durch Zuweisung von Arbeit gemeinnütziger Art gewährt oder von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemacht werden (Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924, RGBl. I S. 100). Die Art der Arbeit muß den Fähigkeiten und Kräften des Einzelnen angemessen und zumutbar sein, ohne daß jedoch ein Anspruch auf Beschäftigung gerade im Berufszweig der Einzelnen besteht.

Aufnahme

§ 6

- (1) Flüchtlinge sind alsbald angemessen unterzubringen.
- (2) Sofern als erste Maßnahme die Unterbringung in Not- oder Sammelunterkünfte durchgeführt werden muß, ist ihre Dauer auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Diese Unterbringung soll nur der ersten Betreuung, der ärztlichen Untersuchung sowie der Erfassung und Registrierung dienen.

Ist die alsbaldige endgültige Unterbringung der Flüchtlinge nicht möglich, so hat ihre vorläufige Unterbringung in geeigneten und menschenwürdigen Unterkünften zu erfolgen.

§ 7

- (1) Die Inanspruchnahme, Erstellung und Einrichtung der Unterkünfte ist eine vordringliche öffentliche Aufgabe.
- (2) Die Behörden sind verpflichtet, für die Einrichtung solcher Unterkünfte zu sorgen.

Die unteren Dienststellen des Flüchtlingswesens können die Beschlagnahme der für die Einrichtung solcher Unterkünfte notwendigen Gegenstände, soweit sie für die Besitzer entbehrlich sind, zum Zwecke der Gebrauchsüberlassung auf bestimmte Zeit und gegen angemessene Vergütung bei den ordentlichen Verwaltungsbehörden (Landrat, Oberbürgermeister) beantragen. Bewegliche Sachen von künstlerischem Wert und Familienandenken sind von der Beschlagnahme ausgeschlossen. Gegen die Beschlagnahme ist Einspruch bei der beschlagnehmenden Behörde und die Anrufung der Verwaltungsgerichte nach den allgemeinen Bestimmungen zulässig.

- (3) Die Flüchtlinge sind hinsichtlich der Versorgung mit den notwendigen Bekleidungs-, Gebrauchs- und Einrichtungsgegenständen den bevorzugten Einheimischen gleichzustellen. Die Versorgung wird durch Eintragung in den Flüchtlingsausweis überwacht.

Unterkunft

§ 8

Für die Beschaffung der erforderlichen Wohnräume sind alle verfügbaren und geeigneten Räume nach den Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 13 (Wohnungsgesetz) zu erfassen. Von der Möglichkeit des Wohnungsausbaues ist — gegebenenfalls unter Anwendung staatlichen Zwanges — weitgehend Gebrauch zu machen. Hierfür sind Arbeitskräfte und Baumaterial vordringlich zur Verfügung zu stellen.

Arbeits- und Berufslenkung

§ 9

- (1) Für die Arbeits- und Berufslenkung der Flüchtlinge gelten die gleichen Grundsätze wie für die einheimische Bevölkerung.
- (2) Bei der Arbeits- und Berufslenkung ist die bisherige Tätigkeit und die Berufsausbildung nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die Eingliederung der Flüchtlinge mit allen Mitteln zu fördern, insbesondere bei der Einstellung von Beamten, Angestellten und Arbeitern, bei der Erteilung von Handels- und Gewerbebewilligungen, bei der Zulassung zur Ausübung freiberuflicher Tätigkeit und bei der Errichtung selbständiger landwirtschaftlicher Betriebe sie als der einheimischen Bevölkerung unter den gleichen Voraussetzungen gleichberechtigt zu behandeln.

Organe

§ 10

Die Staatsregierung ernennt einen Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen.

Der Staatsbeauftragte hat im Rahmen der Gesetze die zur Lösung seiner Aufgaben notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat insbesondere Notstände in der Unterbringung, Ernährung, Bekleidung, Arbeitslenkung, Ansiedlung und Sehaftmachung der Flüchtlinge im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien zu beheben.

§ 11

In den Regierungsbezirken, in den Stadt- und Landkreisen werden Dienststellen für das Flüchtlingswesen errichtet. Weisungen in sachlicher Beziehung erteilt in

der Regel der Staatsbeauftragte über die Dienststellen der allgemeinen Verwaltung, bei besonderer Eilbedürftigkeit unmittelbar.

Die Leiter der Dienststellen für das Flüchtlingswesen werden durch den Staatsbeauftragten bestellt.

§ 12

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Staatsbeauftragten wird ein Beirat geschaffen.
- (2) Ihm gehören neben dem Staatsbeauftragten an:
 - a) die Vertreter der Ministerien; jedes beteiligte Ministerium bestellt einen Vertreter als Mitglied des Beirats;
 - b) die Präsidenten der Landesarbeitsämter;
 - c) die Leiter der anerkannten freien Wohlfahrtsorganisationen;
 - d) Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit, ihrer Kenntnisse und besonderen Eignung durch den zuständigen Minister in den Beirat berufen werden. Mindestens die Hälfte von ihnen müssen Flüchtlinge sein. Die Gesamtzahl der nach d) zu berufenen Personen hat der Personenzahl nach a-c gleichzukommen.
- (3) Der Beirat tagt unter dem Vorsitz des zuständigen Ministers oder eines von ihm bestellten Vertreters mindestens einmal im Monat.

§ 13

Bei den Regierungspräsidenten können gleichfalls Beiräte in entsprechender Zusammensetzung gebildet werden. Die Mitglieder werden durch den Regierungspräsidenten berufen.

§ 14

- (1) Zur Unterstützung der Tätigkeit der unteren Dienststellen für das Flüchtlingswesen der Stadt- und Landkreise sowie zur Beratung der Flüchtlinge wird in jedem Stadt- und Landkreis ein Ausschuß gebildet. Er besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag der im Kreise bestehenden Parteien aus den Flüchtlingen und der einheimischen Bevölkerung zu gleichen Teilen vom Oberbürgermeister oder Landrat berufen.

Kosten

§ 15

Die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes trägt vorbehaltlich einer späteren Regelung das Land. Im Staatshauptplan sind die Kosten für das Flüchtlingswesen gesondert auszuweisen.

Behördenhilfe

§ 16

Alle öffentlichen Stellen und Behörden sowie die Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege haben bei der Durchführung dieses Gesetzes jede Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Schlußbestimmungen

§ 17

- (1) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister für Arbeit und Wohlfahrt.
- (2) Das Gesetz tritt 14 Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Die Verordnung zur Regelung des Flüchtlingsdienstes vom 23. März 1946 (GVBl. S. 111) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 19. Februar 1947.

Der Ministerpräsident:
Stock

Der Minister für Arbeit
und Wohlfahrt:
Jos. Arndgen

Dieser Nummer liegt Beilage Nr. 2 und Inhaltsverzeichnis für Jahrgang 1945/46 bei.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM. 2.60 (einschließl. RM. —.25 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich RM. —.36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 2 mit Beilage Nr. 2 und Inhaltsverzeichnis 1945/46 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM. —.75 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben vom Hessischen Justizministerium. Druck und Verlag Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage: 25 000.